Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Die Begutachtung des psychisch abnormen und süchtigen Rechtsbrechers aus forensisch-psychiatrischer Sicht

Autor: Vossen, Rainer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE BEGUTACHTUNG DES PSYCHISCH ABNORMEN UND SÜCHTIGEN RECHTSBRECHERS AUS FORENSISCH-PSYCHIATRISCHER SICHT

Rainer Vossen

Für die forensisch-psychiatrische Begutachtung von psychisch abnormen und süchtigen Rechtsbrechern gelten grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Bestimmungen und strafprozessualen Verordnungen wie bei jeder anderen strafrechtlichen Expertise. Nach schweizerischem Strafgesetzbuch sind die Voraussetzungen für einen Auftrag zur Begutachtung in Art. 13 geregelt: "Die Untersuchungs- oder die urteilende Behörde ordnet eine Untersuchung des Beschuldigten an, wenn sie Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat oder wenn zum Entscheid über die Anordnung einer sichernden Maßnahme Erhebungen über dessen körperlichen oder geistigen Zustand nötig sind". Wie es weiter in diesem Artikel heißt, sollen sich die Sachverständigen nicht nur über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten äußern, sondern auch darüber, "ob und in welcher Form eine Maßnahme nach Art. 42 bis 44 zweckmäßig sei". Während früher die forensisch-psychiatrische Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit das Hauptanliegen der Auftraggeber an den Experten war und sich Behandlungsmaßnahmen fast zwangsläufig danach richteten, ob zur Zeit der Tat eine verminderte oder aufgehobene Zurechnungsfähigkeit vorlag, sind heute, d. h. nach der Teilrevision unseres Strafgesetzbuches im Jahre 1971, Fragen nach allfälligen therapeutischen Maßnahmen, die nun nicht mehr in einem direkten Zusammenhang mit der Schuldfähigkeit eines Täters stehen müssen, von gleichgroßer Bedeutung geworden. Es kommt sogar vor, daß der Sachverständige im Gutachtenauftrag lediglich nach der Indikation und Zweckmäßigkeit von Behandlungsmaßnahmen im Sinne der Art. 43 und 44 StGB gefragt wird. Im übrigen gilt nach einem Bundesgerichtsentscheid vom 6. Oktober 1980[1] eine fachkundige gutachtliche Abklärung eines jeden suchtverdächtigen Delinquenten als unerläßlich.

Die im Titel dieses Referates vorgegebene Gegenüberstellung von psychisch abnormen und süchtigen Rechtsbrechern ist insofern problematisch, als es einerseits psychisch abnorme Rechtsbrecher gibt, die deswegen nicht süchtig sind, während wir andererseits drogenabhängige Delinquenten kennen, welche zumindest im Sinne der vom Gesetzgeber angeführten Krankheitsbegriffe keine Merkmale einer psychisch abnormen Persönlichkeitsstruktur aufweisen. Für die forensisch-psychiatrische Begutachtung ist demnach zwischen einem psychisch abnormen und süchtigen Rechtsbrecher zu unterscheiden, wenn es um die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, besonders aber die Empfehlungen allfäl-

liger Behandlungsmaßnahmen geht. Praktisch haben wir allerdings häufig Drogenabhängige zu begutachten, die auch psychisch abnorm sind.

In der psychiatrischen Diagnostik wie strafrechtlichen Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit läßt sich der indifferente Begriff "psychisch abnorm" nicht ohne weiteres anwenden. Vermag der medizinische Sachverständige abnorme Verhaltensweisen eines Exploranden und dessen inkriminierte Delikte nicht auf ein krankhaftes Geschehen im Sinne der vom Gesetzgeber formulierten Krankheitsbegriffe zurückzuführen, so ist er versucht, sich an Normbegriffen außerhalb seines eigenen Fachbereichs zu orientieren. Ein anormales Verhalten kann, muß aber nicht zwangsläufig ein krankhaftes sein[2].

Hingegen ist in Art. 43 StGB von "Maßnahmen an geistig Abnormen" die Rede, womit aber der Gesetzgeber diejenigen Straftäter meint, bei denen zufolge ihres Geisteszustandes medizinisch begründete Therapien oder sichernde Maßnahmen erforderlich sind.

Für die gutachtliche Beurteilung der Drogenabhängigkeit halten wir uns an die von der Weltgesundheitsorganisation erklärte Definition:
"Drogenabhängigkeit ist ein psychischer und manchmal auch physischer Zustand, der durch die Wechselwirkung eines lebenden Organismus und einer Droge entsteht. Er zeichnet sich durch Reaktionen aus, die stets den Zwang beinhalten, die Droge regelmäßig oder periodisch einzunehmen. Dabei besteht einerseits das Bedürfnis, die psychischen Wirkungen der Droge zu erfahren, andererseits der Drang, Abstinenzsymptome zu vermeiden."[3]

Der Begriff "Betäubungsmittelmißbrauch" umfaßt aus strafrechtlicher Sicht den illegalen Konsum aller dem Betäubungsmittelgesetz unterstellten Drogen. Illegal ist der Gebrauch dann, wenn er nicht durch ein ärztliches Rezept bewilligt oder - wie beispielsweise beim Methadon - mit einer behördlichen Bewilligung erfolgt.

Entsprechend dieser Begriffsbestimmungen will der Auftraggeber bei der Begutachtung von drogenabhängigen Delinquenten zunächst wissen, ob der Explorand rauschgiftsüchtig ist, d. h. ob es sich um einen Suchtkranken handelt. Zum anderen soll sich der Sachverständige zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten hinsichtlich der diesem zur Last gelegten Vergehen oder Verbrechen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel äußern.

Zahlenmäßig haben die Begutachtungen von süchtigen Rechtsbrechern erheblich zugenommen. Allein im forensisch-psychiatrischen Dienst der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich hat sich die Zahl der Gutachten über drogenabhängige Delinquenten in den letzten 3 Jahren verdoppelt. Auch nach den jüngsten Erhebungen über den Rauschgiftkonsum in Stadt und Kanton Zürich[4] ist die Zahl der erfaßten Delinquenten gegen das Betäubungsmittelgesetz in der Zeit von 1970 bis 1980 von 657 auf 1847 angestiegen. 1981 wurde mit 2263 Ermittlungsverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ein erneuter Jahreshöchststand erreicht. Aber nicht nur die quantitative Zunahme von Rauschgiftsüchtigen ist beunruhigend, sondern auch die Zahl derjenigen, die zufolge eines Drogenabusus den Tod fanden sowie eine immer härter und brutaler werdende Beschaffungskriminalität. Wir haben daher vorwiegend drogenabhängige Rechts-

brecher zu begutachten, die sich im Zusammenhang mit der Beschaffung von Suchtmitteln zum Teil schwere Gewalttaten zuschulden kommen ließen. Dabei handelt es sich zumeist um Heroinsüchtige, was auch aus folgenden Zahlen hervorgeht: Von den 2263 Personen, gegen die 1981 wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Kanton Zürich ermittelt wurde, waren 991 Fixer und die übrigen 1272 vor allem Haschischkonsumenten. Nach unserer Gutachtenstatistik hatten wir in 101 Expertisen wegen Betäubungsmittelvergehen allein 94 Heroinsüchtige zu beurteilen[5].

In der Begutachtung von süchtigen Rechtsbrechern stellen sich einige besondere Probleme. Trotz vorliegender polizeilicher Ermittlungen und untersuchungsrichterlicher Einvernahmen ist es oft schwierig, sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild über das tatsächliche Ausmaß des vorangegangenen und womöglich noch anhaltenden Drogenkonsums zu machen. Wir sind auf die diesbezüglichen persönlichen Angaben des Exploranden angewiesen, während nach der Anklage die vom Beschuldigten zugegebene oder bei ihm nachgewiesene Menge von Rauschgiften maßgeblich ist. Möglichst genaue Feststellungen über das Ausmaß des Rauschmittelkonsums benötigen wir aber nicht nur für die Beurteilung der psychischen Verfassung des Täters zur Zeit seiner Taten, sondern auch hinsichtlich allfälliger Behandlungsmaßnahmen, zu deren Indikation und Zweckmäßigkeit wir uns als Sachverständige ebenfalls zu äußern haben.

Wie bei anderen Suchtkranken entsprechen die Angaben des Exploranden über seinen Drogenkonsum vielfach nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Er ist versucht, das Ausmaß seiner Drogenabhängigkeit zu bagatellisieren oder sogar in geltungssüchtiger Weise zu übertreiben. Im untersuchungsrichterlichen Verfahren hat der Beschuldigte auch den Anspruch, zu seinen Gunsten das vorzukehren oder zu verheimlichen, was ihm persönlich (oder auf Anraten der Verteidigung) als zweckmäßig oder entlastend erscheint. Da wir als forensische Psychiater zur Glaubwürdigkeit eines Exploranden in der Regel nicht gutachtlich Stellung nehmen und auch keine untersuchungsrichterlichen Funktionen ausüben wollen, müssen wir diesen Gegebenheiten Rechnung tragen. Es empfiehlt sich daher, im Gutachten auf allfällige Widersprüche zu den in den Strafakten angeführten Sachverhalten ausdrücklich hinzuweisen, jedoch nicht über deren Wahrheitsgehalt zu befinden. Wenn wir uns auch vor Gericht nicht gerne dem Vorwurf aussetzen, allzu gutgläubig oder unkritisch den Darstellungen des Exploranden gefolgt zu sein, so sollte dies nicht dazu verleiten, zur Wahrheitsfindung eigenmächtige Einvernahmen von Drittpersonen vorzunehmen, was im übrigen gegen strafprozessuale Verordnungen verstoßen könnte. Nach der Zürcher Strafprozeßordnung dürfen wir nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers selbständig weitere als bereits untersuchungsrichterlich einvernommene Personen befragen. Selbst wenn der Untersuchungsrichter im Gutachtenauftrag manchmal pauschal den Sachverständigen ermächtigt, von sich aus weitere, ihm notwendig erscheinende Auskunftspersonen einzuvernehmen, so empfiehlt sich, von dieser Ermächtigung nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Einmal müssen wir diesen Auskunftspersonen eröffnen, daß sie mit ihren Aussagen womöglich später als Zeugen vorgeladen werden und zum anderen steht gerade bei Begutachtungen süchtiger Rechtsbrecher der Nutzen solcher Befragungen von oft voreingenommenen Angehörigen, Kollegen oder Freunden des Exploranden für die forensisch-psy-

chiatrische Begutachtung meistens in keinem Verhältnis zu den Komplikationen, die daraus erwachsen können.

Weitere Schwierigkeiten in der Begutachtung von psychisch abnormen und drogenabhängigen Delinquenten ergeben sich in psychiatrisch-diagnostischer Hinsicht. Für die Beantwortung der Fragen nach der Schuld- bzw. Zurechnungsfähigkeit eines Exploranden haben wir uns an die vom Gesetzgeber in Art. 10 und 11 StGB formulierten Krankheitsbegriffe zu halten. In Art. 10, der die medizinischen Voraussetzungen für die Annahme einer Zurechnungsunfähigkeit umschreibt, sind hierfür "Geisteskrankheit", "Schwachsinn" und "schwere Störung des Bewußtseins" genannt, während gemäß Art. 11 StGB eine "Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit, des Bewußtseins oder eine geistig mangelhafte Entwicklung" zu einer verminderten Zurechnungsfähigkeit führen können. Diese psychischen Krankheitszustände oder Störungen müssen nicht nur zur Zeit der Tat vorliegen, sondern auch mit den inkriminierten Delikten in einem vom Sachverständigen erläuterten kausalen Zusammenhang stehen, um gegebenenfalls dem Richter die Anwendung der genannten Artikel zu ermöglichen. Das Vorliegen einer Geisteskrankheit oder eines Schwachsinns vermag der Psychiater zumeist ohne besondere Schwierigkeiten zu diagnostizieren und derartige Krankheitszustände können gelegentlich einen Drogenmißbrauch zur Folge haben oder von einem solchen begleitet sein, wobei dann für die forensisch-psychiatrische Beurteilung das vorherrschende Krankheitsgeschehen relevant ist. In ähnlicher Weise sind womöglich erhebliche neurotische oder sogenannte psychopathische Persönlichkeitsentwicklungen für ein süchtiges Verhalten bestimmend, so daß diese primär die medizinischen Voraussetzungen für die Annahme einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingen. Solche psychisch abnormen Persönlichkeitsvarianten lassen sich für die forensisch-psychiatrische Beurteilung mit der in Art. 11 StGB genannten "geistig mangelhaften Entwicklung" annähernd gleichsetzen und somit eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit begründen.

Problematischer wird es hingegen, wenn der Drogenabhängige zur Zeit seiner Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen erkennen läßt und wir allein die suchtbedingte psychische Verfassung des Täters zur Zeit der Tat diagnostisch abzuklären haben. Zumeist handelt es sich um fortgesetzte, ja alltäglich wiederholte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, indem schon der Besitz und die Einnahme des Suchtmittels strafbar sind. Entweder litt der Drogenabhängige unter beginnenden oder bereits deutlichen Entzugssymptomen, oder er war zur Vermeidung solcher unangenehmen körperlichen wie psychischen Entzugserscheinungen bestrebt, noch unter der anhaltenden toxischen Wirkung seines Rauschmittels rechtzeitig für einen genügenden Nachschub zu sorgen. Beide suchtbedingten Beeinträchtigungen der psychischen Verfassung des Drogenabhängigen zur Zeit seiner Taten dürften für die Beurteilung seiner Zurechnungsfähigkeit von relevanter Bedeutung sein, doch fragt sich, welchen der vom Gesetzgeber angeführten Krankheitsbegriffe wir diese psychopathologischen Phänomene zuordnen sollen.

Wir versuchen, die physo-psychischen Alterationen des Drogensüchtigen - so detailliert und spezifisch sie auch für einzelne Rauschgifte beschrieben sind -

mit denen des Alkoholrausches zu vergleichen. Der einfache Rausch führt zu Bewußtseinsveränderungen, verbunden mit affektiven Störungen, die wir in ähnlicher Weise auch bei Intoxikationen mit Rauschgiften zu erkennen glauben. So wird die psychische Verfassung eines Drogensüchtigen in der forensisch-psychiatrischen Beurteilung vielfach einer mehr oder weniger ausgeprägten Bewußtseinsveränderung gleichgesetzt und den in Art. 10 oder 11 StGB angeführten Rechtsbegriffen der Bewußtseinsstörungen subsumiert, was sowohl die Annahme einer verminderten als auch aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit zuläßt. Sind doch in beiden Gesetzesartikeln Bewußtseinsstörungen erwähnt, die sich jeweils nur durch ihren Schweregrad voneinander unterscheiden.

Die illegale Beschaffung des Suchtmittels erfolgt jedoch vielfach in der Entzugsphase, so daß sich die Frage stellt, ob die dabei auftretenden physo-psychischen Phänomene ebenfalls hirnorganisch bedingten Bewußtseinsstörungen entsprechen. Es ließe sich argumentieren, ein Drogenabhängiger wird unter den Entzugserscheinungen von einem derart süchtig-dranghaften Verlangen nach seinem Suchtmittel beherrscht, daß auch sein Bewußtsein davon nicht unberührt bleibt. Man spricht von psychogenen, d. h. nicht hirnorganisch bedingten Bewußtseinseinengungen, so wie wir bei sogenannten Affektdelikten eine Bewußtseinsstörung annehmen, um über diesen vom Gesetzgeber in Art. 10 oder 11 StGB angeführten Begriff eine aufgehobene oder verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen zu können. Nur in äußerst seltenen Fällen dürfte allerdings eine in diesem Sinne psychogene Bewußtseinsstörung eines Drogenabhängigen so schwer sein, um ihm psychiatrischerseits eine Zurechnungsunfähigkeit gemäß Art. 10 StGB zu attestieren.

Schließlich könnten die psychischen Ausnahmezustände in den Intoxikations- wie Entzugsphasen auch gemäß Art. 11 StGB als "Beeinträchtigungen der geistigen Gesundheit" aufgefaßt werden. Drogenabhängige betrachten wir weitgehend als Suchtkranke, die deswegen in ihrer geistigen Gesundheit und damit in ihrer Fähigkeit der freien Willensentscheidung bezüglich des Drogenkonsums beeinträchtigt sind.

So billigen wir in unseren Gutachten den Drogenabhängigen fast immer eine zumindest in leichtem bis mittlerem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit zu, wobei es für den Richter letztlich weniger entscheidend ist, ob diese psychiatrischerseits mit einer "Bewußtseinsstörung" oder "Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit" im Sinne des Gesetzes begründet wird, sofern nur der Sachverständige seine diesbezüglichen gutachtlichen Überlegungen und Schlußfolgerungen in klar verständlicher Weise überzeugend zum Ausdruck bringt.

Kompliziert wird die forensisch-psychiatrische Beurteilung drogenabhängiger Delinquenten durch eine gleichzeitige Beschaffungskriminalität. Etwa 40 % aller im Jahre 1980 im Kanton Zürich polizeilich erfaßten Drogenabhängige waren zugleich Konsumenten und Händler[6]. Ausschließliche Dealer werden von den Gerichten bekanntlich sehr hart angefaßt, doch haben auch Drogenabhängige, die nicht nur für den Eigenkonsum, sondern auch zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes und darüber hinaus einen Handel mit Drogen betreiben, mit empfindlichen Strafen zu rechnen. In der Rechtsprechung gilt für das Ausmaß des Verschuldens die Menge des gehandelten Rauschgiftes bzw. die Anzahl von Menschen,

die dadurch in ihrer Gesundheit gefährdet werden könnten. Der Richter hält sich somit für die Beurteilung von Schuld und Strafe eines Drogendelinquenten an andere Kriterien als der psychiatrische Sachverständige, der im Einzelfall, sowohl hinsichtlich der Schuldfähigkeit seines Exploranden als besonders auch für die Empfehlung von Behandlungsmaßnahmen von medizinisch begründeten Überlegungen ausgeht.

Was nun die Behandlungsmöglichkeiten von drogenabhängigen Rechtsbrechern anbelangt, so würde es im Rahmen des gestellten Themas zu weit führen, im einzelnen auf das einzugehen, was in einer kaum mehr übersehbaren Literatur darüber bereits publiziert ist. Wir haben uns in der Begutachtung auf die Beantwortung der gestellten Fragen des Auftraggebers zu beschränken, der nicht zuletzt aus kriminalprophylaktischen Erwägungen heraus wissen will, ob beim Angeschuldigten besondere Maßnahmen gemäß der Art. 43 oder 44 StGB angezeigt sind. In Art. 43 geht es um stationäre oder ambulante Behandlungsmaßnahmen, die allensfalls unter Strafaussetzung oder Strafaufschub vom Richter angeordnet werden können, wenn eine entsprechend ärztlich begründete Indikation vorliegt. Es kommen eine Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt - (wie es im Gesetzestext immer noch heißt) - in Frage oder eine ambulante Behandlung, "sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist". Auf die von bundesgerichtlicher Seite geäußerten Bedenken gegenüber ambulant durchgeführten Behandlungsmaßnahmen unter Strafaufschub, welche leider zu einer restriktiven Handhabung dieser neu ins Maßnahmerecht aufgenommenen therapeutischen Möglichkeiten strafrechtlicher Sanktionen geführt hat, soll hier nicht näher eingegangen werden. Sie betreffen vornehmlich den gleichzeitigen Strafaufschub bei richterlicher Anordnung ambulanter Behandlungsmaßnahmen, was aber auch für die Begutachtung psychisch abnormer wie süchtiger Rechtsbrecher von Interesse ist.

Laut Gutachtenauftrag haben wir gemäß Art. 43 StGB im weiteren dazu Stellung zu nehmen, ob der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in so schwerwiegender Weise gefährdet, daß dessen Verwahrung in einer "geeigneten Anstalt" anzuordnen ist, um ihn von einer weiteren Gefährdung anderer abzuhalten. Bei Drogenabhängigen läßt sich psychiatrischerseits eine solche Verwahrungsmaßnahme im Sinne von Art. 43 StGB kaum hinreichend begründen. Auch vom Richter wird - selbst bei wiederholten Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und großen Mengen des gehandelten Rauschgiftes - deswegen allein kaum eine Verwahrung angeordnet.

Vielmehr kommt Art. 44 StGB in Betracht, der ursprünglich nur für Behandlungsmaßnahmen bei Trunksüchtigen galt und sinngemäß dann auf Rauschgiftsüchtige ausgedehnt wurde. In diesem Artikel sind die Voraussetzungen für stationäre Behandlungen in Trinkerheilanstalten bzw. entsprechenden Institutionen zur Entwöhnung und Behandlung von Drogensüchtigen geregelt. Im weiteren erlaubt auch dieser Maßnahmeartikel ambulante Behandlungen mit der Möglichkeit eines Strafaufschubes.

Für die gutachtliche Empfehlung solcher strafrechtlichen Maßnahmen hat der Sachverständige zunächst abzuklären, ob der Explorand behandlungsbedürftig und behandlungsfähig ist. Eine Behandlungsbedürftigkeit liegt theoretisch bei allen Drogenabhängigen vor, was praktisch jedoch nicht bedeutet, daß jeder dro-

gensüchtige Delinquent persönlich fähig und bereit sei, sich in ein therapeutisches Engagement einzulassen. In einem hängigen Strafverfahren sieht der Explorand eine ärztlicherseits empfohlene Behandlungsmaßnahme in verständlicher Weise nicht nur unter therapeutisch wirksamen Aspekten , sondern auch im Hinblick auf einen allfälligen Strafvollzug. So ist es für einen Angeschuldigten mehr als problematisch, wenn er unter der Alternative einer angedrohten Freiheitsstrafe oder ambulant durchgeführten Behandlungsmaßnahme mit womöglichem Strafaufschub seine persönliche Eignung und Bereitschaft für eine Therapie bekunden und dieser in freiwilliger Entscheidung zustimmen soll. Nicht zuletzt haben wir im übrigen bei der Empfehlung von Behandlungsmaßnahmen die gesetzliche Auflage zu berücksichtigen, daß diese auch den Zweck strafrechtlicher Prophylaxe rechtfertigen müssen.

Im weiteren lassen sich manche Psychiater in ihrer Stellungnahme zu allfälligen Behandlungsmaßnahmen davon leiten, ob deren praktische Durchführungen in Anbetracht der geringen Anzahl geeigneter Institutionen oder Therapeuten überhaupt möglich ist. Zweifellos wäre dem Richter gedient, wenn wir im Gutachten bereits konkrete Vorschläge für die stationäre oder ambulante Behandlung eines psychisch abnormen oder süchtigen Rechtsbrechers machen könnten. Manchmal gelingt es sogar, schon während der Begutachtung den Exploranden in eine geeignete Behandlungsmaßnahme zu bringen oder zu einem freiwilligen Eintritt in eine Drogenklinik zu bewegen. Damit greift man zwar der richterlichen Entscheidung gewissermaßen vor, doch rechtfertigt sich ein solches Procedere mit dem Hinweis im Gutachten, daß der Explorand auch unabhängig vom Ausgang des pendenten Strafverfahrens einer speziellen therapeutischen Maßnahme bedarf und diese von sich aus gewünscht hat. Zumeist ist der Richter wegen derartiger Eigenmächtigkeiten nicht ungehalten, insbesondere wenn sich bis zur Urteilsverkündigung schon Erfolge der eingeleiteten Behandlung abzeichnen. Er hat dann allerdings darüber zu urteilen, ob er die bereits begonnene Therapie des Angeschuldigten noch gemäß Art. 43 oder 44 StGB richterlich anordnen will, wozu ihm der Sachverständige in seinem Gutachten entsprechende Entscheidungshilfen anbieten sollte.

Diesen Ausführungen über die Begutachtung von psychisch abnormen und süchtigen Rechtsbrechern aus forensisch-psychiatrischer Sicht wurden das schweizerische Strafgesetzbuch und unsere kantonale Strafprozeßordnung zugrunde gelegt. Ein Vergleich mit den gesetzlichen Bestimmungen anderer Länder und deren Begutachtungspraxis könnten uns neue Erkenntnisse und Anregungen vermitteln, um diesen wachsenden Anforderungen an die forensische Psychiatrie besser gerecht zu werden.

ANMERKUNGEN

1) BGE 106 IV 241

2) R. VOSSEN, Probleme der strafrechtlichen Begutachtung aus juristischer und forensisch-psychiatrischer Sicht ZStrR 97, 1980, 381

3) WHO Expert Committee Drug Dependence, 16th Report, 1969

4) "Drogenbulletin" Heft 13/März 1982 (Hrsg. Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich)

5) Gutachtenstatistik des forensisch-psychiatrischen Dienstes der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich

6) Nach Jahresberichten der Kantons- und Stadtpolizei Zürich sowie Drogenbulletin (a. a. O.)

Rainer Vossen
Dr. med.
Leiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes
Psychiatrische Universitätsklinik
Postfach 68
8029 Zürich

RESUME

L'exposé sur les expertises psychiatriques de tribunal au sujet des délinquants psychiquement anormaux et toxicomanes se basait sur le code pénal suisse et le code de procédure criminelle zürichoise. Après une explication des termes "psychiquement anormal", "toxicomane" et "abus de stupéfiants" quelques chiffres sont cités sur la consommation croissante et illégale des drogues accompagnée d'une criminalité d'acquisition devenant plus dure. Avec cela, les expertises pour procédures de droit pénal qui soulèvent pour les délinquants psychiquement anormaux et toxicomanes des problèmes particuliers ont augmentés. Ainsi il est difficile de receuillir des données fiables ou de vérifier des données sur la consommation réelle de drogue d'un client. L'appréciation psychiatrique de tribunal sur la constitution psychique d'un délinquant toxicomane au moment de son délit laisse également, pour la prise de position au sujet de la culpabilité, plusieurs possibilités d'interprétation diagnostique du point de vue médical dans le cadre des termes de maladies introduits par le législateur. Finalement, l'expert doit s'exprimer dans son expertise au sujet des possibilités pénales de traitement pouvant être ordonnées par le juge. L'entreprise en est cependant très difficile, surtout avec des délinquants toxicomanes en raison du manque d'institutions appropriées.

SUMMARY

The remarks about the forensic and psychiatric examination of mentally abnormal as well as drug-addicted criminals were based on the Swiss Penal Code and the Zürich rules of Criminal Procedure. After discussing the terms "mentally abnormal", "drug-addiction" and "misuse of narcotics", some figures were given about growing illegal drug consumption and a related increase in crimes to procure the necessary financial means to purchase the drugs. The number of such cases brought before court has also gone up which creates special problems in connexion with both mentally abnormal delinquents and drug-addicted ones. This is because it is very difficult to obtain reliable information about the investigated person's actual level of drug consumption. The psychiatric and forensic judgment of the mental state of a drug-addicted criminal at the time of his crime also admits the possibility of different medical diagnoses, which enable the judge to decide upon criminal responsibility according to the types of illness quoted by the legislator.

Finally the expert has to give his appraisal of eventual penal measures which can be judically decreed. However, in reality, this is not easy to carry out, especially in the case of drug-addicted delinquents, because of a lack of sufficient suitable institutions.